

Bericht aus der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022

## **Tarifrunde 2023 hat bereits begonnen!**

### Inflationsausgleichsprämie

**Die Bundeskommission hat eine Inflationsausgleichsprämie für alle Beschäftigten in Höhe von 3.000 Euro beschlossen.**

Die Inflationsausgleichsprämie wird entsprechend der vom Gesetzgeber bis zum Ende 2024 vorgesehenen Möglichkeit für steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämien gezahlt (§ 3 Nr. 11c EstG).

Die Auszahlung soll in zwei Raten zum Juni 2023 und Juni 2024 erfolgen. Über Dienstvereinbarungen vor Ort können aber auch andere Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.

Die Höhe der Prämie von insgesamt 3.000 Euro bezieht sich auf eine Vollzeitstelle. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Prämie entsprechend des Stundenumfangs, beträgt aber mindestens 500 Euro. Auszubildende erhalten zum Juni 2023 und Juni 2024 jeweils 500 Euro.

### Altersteilzeitregelung ist verlängert

**Die in Anlage 17a geregelte Altersteilzeit und flexible Altersarbeitszeit ist um ein weiteres Jahr verlängert worden.**

Hierfür wurde § 1 Absatz 2 geändert: „Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“ Die Antragsfrist bleibt bei drei Monaten.

## Tarifbeschluss Sozial- und Erziehungsdienst – Teil II

### Mehr Zeit für Qualifizierung

§ 2a der Anlage 33 AVR Satz 1 wurde geändert. Ab dem 1. Januar 2023 steigt damit der Umfang der Zeit, die für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet wird, (bezogen auf eine Vollzeitstelle) von 19,5 Stunden im Kalenderjahr auf 30 Stunden.

### Aufwertung in den Eingruppierungen für zahlreiche Berufsgruppen

Änderungen in den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B der Anlage 33 AVR:

- In der S 2, S 3 und S 4 Nr. 1 sind **Sozialassistenten** neu aufgenommen.
- In der S 8a werden „Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für **Arbeits- und Berufsförderung** als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen“ neu aufgenommen.
- „**Arbeitserzieher** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit“, „Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der **beruflichen Ausbildung/Anleitung** in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe“ sowie „Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen“ (alle bisher S 7) werden neu in der S 8a eingruppiert.
- Änderung und Erweiterung der Aufzählung von Fällen (Anm. Nr. 6) „**besonders schwieriger fachlicher Tätigkeiten**“ für S 8b: Tätigkeit als Facherzieher, Gruppen mit erhöhtem Förderbedarf, Kinderschutzfachkraft.
- Änderungen und Ergänzungen in der Aufzählung von Fällen (Anm. Nr. 11) „**schwieriger Tätigkeiten**“ für S 12; neu: Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit, Unterstützung von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen, Unterstützung/Assistenz von Menschen mit Behinderung.

### Option auf Höhergruppierung

Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter **nur auf Antrag** gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert.

**Bitte beachten: Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni gestellt werden** (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück.

## Verkürzte Stufenlaufzeiten

§ 11 Absatz 3 Anlage 33 AVR: Ab dem 1. Oktober 2024 gelten neue Zeitspannen für Stufenaufstiege.

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren (bisher drei) in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren (bisher vier) in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Für Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern (S 4 Fallgruppe 2) und von Mitarbeitern in der Tätigkeit von Sozialarbeitern (S 8b Fallgruppe 2) ist ab dem 1. Oktober 2024 ein Aufstieg in die Stufen 5 und 6 möglich.

## Aufwertung der S9 (Gruppenleiter u.a.)

Die Mittleren Werte der Tabellenentgelte der S 9 erhöhen sich ab dem 1. Oktober 2024 und heben sich damit von der S 8b ab.

### Hinweis:

Diese mittleren Werte nehmen auch vor dem 1. Oktober 2024 an Tarifsteigerungen teil!

- Stufe 1            3.060,00 Euro (bisher 2.995,63 Euro)
- Stufe 2            3.280,00 Euro (bisher 3.211,18 Euro)
- Stufe 3            3.530,00 Euro (bisher 3.463,08 Euro)
- Stufe 4            3.900,00 Euro (bisher 3.831,49 Euro)
- Stufe 5            4.250,00 Euro (bisher 4.179,82 Euro)
- Stufe 6            4.520,00 Euro (bisher 4.446,86 Euro)

## Weitere Beschlüsse der Bundeskommission

### Nachweispflicht für AU entfällt

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Abschnitt XIIa Anlage 1

Am 1. Januar 2023 wird bundesweit die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt. Für gesetzlich Versicherte entfällt ab dann die Nachweispflicht im Falle einer Arbeitsunfähigkeit („gelber Schein“) und wird durch eine Feststellungspflicht ersetzt. Die Information an den Dienstgeber muss dagegen weiterhin unverzüglich erfolgen.

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung übermittelt der Arzt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse. Der Beschäftigte muss den Dienstgeber nur noch informieren, aber keine Bescheinigung mehr weiterleiten. Der Dienstgeber kann bei der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ohne Angabe der Art der Erkrankung) einholen.

**Hinweis an die MAVen: Über den Beschluss der BK hinaus darf es keine abweichende Dienstvereinbarungen geben!**

## Änderungen in Anlage 7 – praxisintegrierte Ausbildung

Durch das neue Medizintechnik-Berufe-Gesetz (MTGB) wurde eine Änderung im Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 AVR notwendig. Die ab 1. Januar 2023 geltenden neuen Ausbildungsberufe „Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik“, „Medizinischer Technologe für Radiologie“ und „Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik“ sind nun im § 1 im Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 berücksichtigt.

Bestehende Übergangsfristen für Assistenzberufe bis 2026 bleiben unberührt.

## KONTAKT

Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes

[www.akmas.de](http://www.akmas.de)

[akmas@caritas.de](mailto:akmas@caritas.de)

Twitter [@akmas\\_caritas](https://twitter.com/akmas_caritas)

Facebook [@ak.mas.caritas](https://www.facebook.com/ak.mas.caritas)

